

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung für die Anbindung der Kreisstraße 36 an die Bundesstraße 5 von Bau-km 8+880,520 bis Bau-km 9+436,211

einschließlich

- Herstellung von Zu- und Abfahrtsrampen mit Anbindung der K 36
- Verbreiterung der B 5 im Planfeststellungsbereich auf 3 Fahrstreifen
- Verschiebung der vorhandenen Lärmschutzwand/-wand-Kombination um ca. 5,00 m nach Süden im Bereich von Bau-km 9+019 bis Bau-km 9+255
- Verlegung des Regenrückhaltebeckens bei etwa Bau-km 9+067 nördlich der Verkehrsflächen
- abschnittsweise Erneuerung bzw. Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Ausbaustrecke sowie im Bereich der Gemarkung Heiligenstedten Flur 6

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenstedten.

- I. Die Niederlassung Itzehoe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. Juli 2009 bis einschließlich 13. August 2009

im Rathaus der
Stadt Itzehoe
Zimmer 246
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

in der Amtsverwaltung
des Amtes Itzehoe-Land
Zimmer 25
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, die allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 10. September 2009

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 405-553.32-B5/K36-174) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe,
 - Amtsvorsteher des Amtes Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe
- oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
 - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 26. Juni 2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -

gez. Schleier